



**Stadt- und Regionalplanung**

Dr. Jansen GmbH



Stadt **Bedburg**

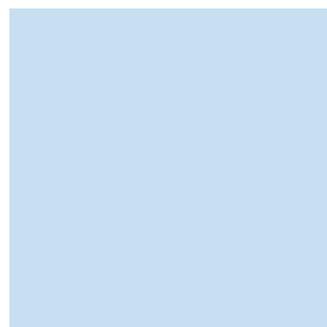


**Stadt Bedburg**

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „P+R Anlage West“



Köln, Oktober 2019



**Geschäftsführende**

**Gesellschafter:**

Dipl.-Geogr. Ursula Mölders  
Stadt- und Regionalplanerin SRL  
Dipl.-Ing. Dominik Geyer  
Stadtplaner AK NW, Bauassessor  
Stadt- und Regionalplaner SRL

**Gesellschafter/Seniorpartner:**

Dr. Paul G. Jansen

**Stadt- und Regionalplanung**

**Dr. Jansen GmbH**

Neumarkt 49  
50667 Köln

Fon 0221 94072-0  
Fax 0221 94072-18

[info@stadtplanung-dr-jansen.de](mailto:info@stadtplanung-dr-jansen.de)

[www.stadtplanung-dr-jansen.de](http://www.stadtplanung-dr-jansen.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangssituation</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	3
1.2	Beschleunigtes Verfahren	3
1.3	Verfahrensablauf	4
1.4	Planungs- und Standortalternativen	4
<b>2</b>	<b>Das Plangebiet</b>	<b>5</b>
2.1	Lage und Geltungsbereich	5
2.2	Bestehende Situation	5
2.3	Verkehrliche Erschließung	5
2.4	Ver- und Entsorgung	5
<b>3</b>	<b>Planungsrechtliche Ausgangssituation und Planungsvorgaben</b>	<b>6</b>
3.1	Regionalplan	6
3.2	Flächennutzungsplan	6
3.3	Landschaftsplan	6
3.4	Bebauungsplan Nr. 43	6
3.5	Artenschutz	7
<b>4</b>	<b>Begründung der Planfestsetzungen und Planinhalte</b>	<b>8</b>
4.1	Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	8
<b>5</b>	<b>Umweltbezogene Auswirkungen der Planung</b>	<b>9</b>
5.1	Vorbemerkung	9
5.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter	9
5.3	Schutzausweisungen	10
5.4	Artenschutzfachliche Stellungnahme	10
5.5	Eingriffsregelung	11
<b>6</b>	<b>Kostenschätzung</b>	<b>12</b>



## 1 Ausgangssituation

### 1.1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

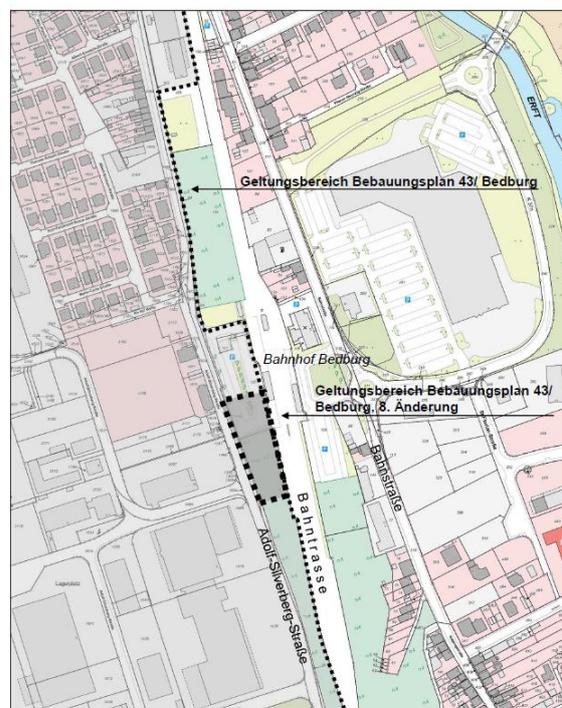
Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 Bedburg „P+R Anlage West“ gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) gefasst.

Die Stadt Bedburg ist über den Bahnhof Bedburg an das Schienennetz der Deutschen Bahn AG in Richtung der Städte Düsseldorf und Köln angebunden. Es ist festzustellen, dass vermehrt Bahnkunden mit dem PKW zum Bahnhof fahren, um dort in den Zug umzusteigen. Anlass für diesen Bebauungsplan ist die nicht mehr ausreichende Kapazität der vorhandenen Park + Ride Parkplätze westlich und östlich des Bahnhofes. Daraus resultiert der dringende Bedarf an neuen Stellplätzen, vor allem für die Berufspendler in Richtung Rheinschiene. Folglich ist die bestehende Park + Ride Anlage westlich des Bedburger Hauptbahnhofs an der Adolf-Silverberg-Straße in südliche Richtung zu erweitern. Für die Erweiterung wird eine öffentliche Grünfläche in eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Park + Ride umgewandelt.

Der Änderungsbereich umfasst eine Teilfläche des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 43. Die genaue Abgrenzung des Plangeltungsbereichs ist der Bebauungsplandarstellung im Maßstab 1:500 zu entnehmen.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 1.700 m<sup>2</sup> (Quadratmeter) und wird im Osten durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG sowie dem Bahngleis des Bedburger Bahnhofs und im Westen durch die Adolf-Silverberg-Straße begrenzt. Im Norden schließt das Plangebiet an den bestehenden Park + Ride Parkplatz an und im Süden grenzt ein bestehender Gehölzbereich an. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Adolf-Silverberg-Straße.

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Aufstellungsbeschluss)



Quelle: Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg des Aufstellungsbeschlusses vom 31.07.2018

### 1.2 Beschleunigtes Verfahren

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens (§ 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor:

Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO liegt bei einer Gesamtgröße des Plangebiets von rund 1.700 m<sup>2</sup> (Quadratmetern) deutlich unterhalb der nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Grenze von 20.000 m<sup>2</sup> (Quadratmetern).

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird außerdem keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) unterliegen. Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung



und Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Im Rahmen des Planverfahrens wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat die Stadt Bedburg gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB abgesehen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 31.07.2018 hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung, Raum 203 während der Sprechzeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten zu lassen. Stellungnahmen und Anregungen konnten schriftlich bei der Stadtverwaltung oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus bis einschließlich 4. September 2018 vorgebracht werden.

### **1.3 Verfahrensablauf**

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg am 28.06.2018 gefasst.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_ den Entwurf zum Bebauungsplan gebilligt und die Durchführung der Offenlage beschlossen. Die Offenlage wurde ortsüblich mit den Angaben bezüglich Ort und Dauer der Auslegung bekannt gemacht.

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „P+R Anlage West“ der Stadt Bedburg wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_.\_\_.\_\_ bis einschließlich \_\_.\_\_.\_\_ zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die betroffenen Behörden sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom \_\_.\_\_.\_\_ beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_ vorgeprüft und der Stadtrat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_ geprüft.

Nach Abwägung der vorgebrachten Stellungnahme hat der Stadtrat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.\_\_ die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „P+R Anlage West“ beschlossen.

### **1.4 Planungs- und Standortalternativen**

Aufgrund der erhöhten Fahrgastzahlen durch eine verstärkte Nutzung des Bahnverkehrs, werden auch die Auslastungen der bestehenden Park + Ride Parkplätze am Bahnhof in Bedburg an die Kapazitätsgrenzen geführt. Aufgrund der Gebundenheit einer Park + Ride Anlage an den Schienenverkehr muss die räumliche Nähe der beiden Anlagen zueinander gegeben sein. Durch die bestehende Park + Ride Anlage ist das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Erweiterung der vorhandenen Struktur zu sehen, sodass die Bauleitplanung daher standortgebunden und ohne räumliche und planerische Alternative ist.



## 2 Das Plangebiet

### 2.1 Lage und Geltungsbereich

Die Stadt Bedburg befindet sich in der Kölner Bucht zwischen den Großstädten Aachen, Düsseldorf, Köln und Mönchengladbach. Bedburg befindet sich im Rhein-Erft-Kreis und grenzt an den Naturpark Rheinland.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortslage und südwestlich der Innenstadt von Bedburg im Stadtteil Erft. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich der 2013 erneuerte Bahnhof der Stadt Bedburg sowie das ehemalige RLB-Gelände. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch den bestehenden Park + Ride Stellplatz, im Osten durch die Bahngleise des Bahnhofs, im Süden durch Gehölzbereiche und im Westen durch die Adolf-Silverberg-Straße.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „P+R Anlage West“ hat eine Gesamtfläche von rund 1.700 m<sup>2</sup> und umfasst in der Stadt Bedburg, Ortsteil Erft in der Gemarkung Bedburg auf Flur 39 das Flurstück Nr. 128.

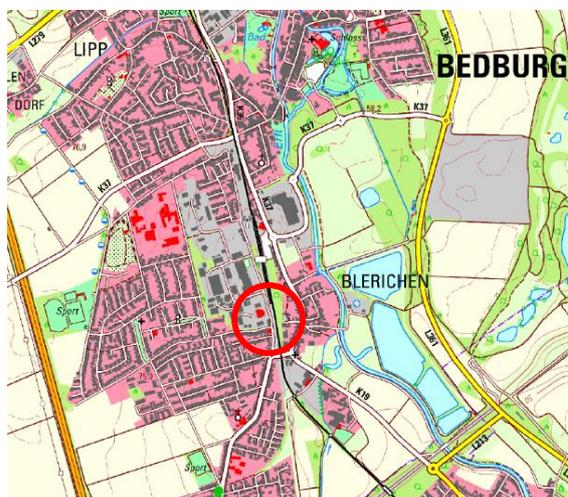
Die exakte Abgrenzung des Plangebiets ist der Plan-darstellung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets



Quelle: Luftbild, Land NRW (2019) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), ohne Maßstab

Abbildung 3: Topografische Karte mit Lage des Plangebiets



Quelle: Topografische Karte, Land NRW (2019) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - (DTK25), ohne Maßstab

### 2.2 Bestehende Situation

Die geplante Erweiterungsfläche für die Park + Ride Anlage stellt sich derzeit als Brachfläche mit Ruderalvegetation dar. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Bahnbetriebsfläche befinden sich dort noch Gleisschotter und alte Bahnschwellen sowie teilweise belastete Böden. Der Bewuchs auf der Fläche wurde stets auf Stock geschnitten.

### 2.3 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die Adolf-Silverberg-Straße erschlossen, die den westlichen Abschluss des Plangebiets bildet. Diese Verkehrsfläche ist bereits vorhanden und nicht Teil des Geltungsbereichs dieser 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43. An der Erschließungssituation werden sich durch die geplante Park + Ride Anlage keine grundsätzlichen Veränderungen ergeben.

### 2.4 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines bestehenden Siedlungsbereichs. Die Ver- und Entsorgung innerhalb des Plangebiets wird durch den Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz der Stadt Bedburg entlang der Adolf-Silverberg-Straße sichergestellt. Das anfallende Schmutz- und Regenwasser wird über die vorhandenen Kanäle abgeleitet.

### 3 Planungsrechtliche Ausgangssituation und Planungsvorgaben

#### 3.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, weist im Plangebiet einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) aus. Die Bauleitplanung steht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln



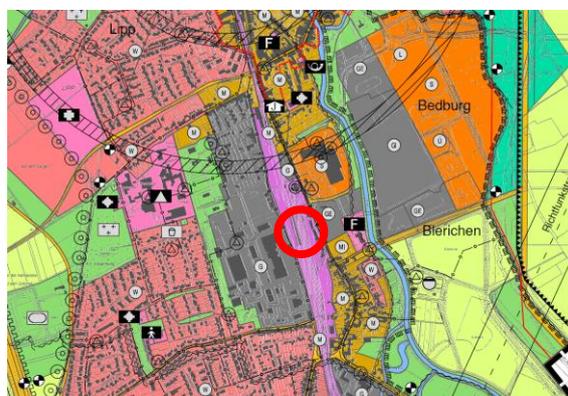
Quelle: Bezirksregierung Köln

#### 3.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bedburg stammt aus dem Jahr 1980, die letzte Änderung wurde 2014 durchgeführt. Das Plangebiet des Bebauungsplans wird als Fläche für Bahnanlagen gemäß § 5 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) dargestellt.

In Abstimmung mit dem Eisenbahnbundesamt ist eine „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ im Bereich des Plangebiets nicht erforderlich, da es sich bei der P+R-Anlage um eine bahnspezifische Nutzung handelt. Die Bebauungsplanänderung kann dementsprechend gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg



Quelle: Stadt Bedburg 2014, ohne Maßstab

#### 3.3 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines rechtswirksamen Landschaftsplans.

#### 3.4 Bebauungsplan Nr. 43

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 43 „ehemaliges RLB-Gelände“ (sogenannter Ursprungsbebauungsplan), der mit Bekanntmachung am 27.01.1998 rechtswirksam geworden ist.

Hauptziel der Bauleitplanung war es seinerzeit, die Wiedernutzung des ehemaligen RLB-Geländes zur ermöglichen und dabei die Gemengelagen an den Übergängen zur Wohnbebauung zu regulieren.

Den Festlegungen des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 43 liegen das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, seinerzeit zuletzt geändert durch das Gesetz von 22.04.1993 sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1990, zugrunde.

Der Änderungsbereich der 8. Änderung des BP Nr. 43 ist im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt.



### 3.5 Artenschutz

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 NatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschrift zulässt, rechtlich abgesichert.

Bauleitpläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen; möglich ist das jedoch durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist generell bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplans auch eine Artenschutzprüfung (Stufe 1) durchzuführen. Hieraus kann sich ggf. die Notwendigkeit einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2) ergeben.

Zum Planvorhaben liegt eine artenschutzfachliche Stellungnahme zur Erweiterung der P + R Anlage West vor (*raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Aachen im September 2019*). Die Ergebnisse werden in Abschnitt 5.4 dieser Begründung dargestellt.



## **4 Begründung der Planfestsetzungen und Planinhalte**

### **4.1 Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Das Plangebiet wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Zweckbestimmung als Parkplatz erstreckt sich auf die Zulässigkeit der für eine P + R Anlage notwendigen verkehrstechnischen Komponenten. Dies sind insbesondere (Behinderten-) Stellplätze, Fahrgassen, Beschilderungen, Zufahrtbereiche sowie Elemente des Straßenbaus wie Randeinfassungen, Stützmauern, Straßeneinläufe und Wasserführungsrinnen sowie technische Einbauten.

Die konkrete Gliederung des Parkplatzes, d.h. die Aufteilung und Anordnung der Stellplätze sowie die Führung bzw. Abgrenzung der Fahrgassen erfolgt im Zuge der Ausbauplanung. Hier werden durch den Bebauungsplan keine Festsetzungsvorgaben getroffen, da Anpassungen der inneren Aufteilung, abweichend von der zu Grunde liegenden Plankonzeption (vgl. Anlage 1 zu diesem Bebauungsplan), auch im Nachgang zum Bauleitplanverfahren möglich bleiben soll.

Ziel ist eine sparsame und wirtschaftliche Erschließung des ruhenden Verkehrs. Durch die Erweiterung des bestehenden P + R Parkplatzes sollen ca. 40 zusätzliche Stellplätze für PKWs entstehen.



## 5 Umweltbezogene Auswirkungen der Planung

### 5.1 Vorbemerkung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht besteht bei dem vorliegenden Planvorhaben nicht.

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt mit den §§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB die Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung. Dazu gehören insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima sowie deren Wirkungsgefüge, Landschaft und biologische Vielfalt, ferner der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt. Die sogenannte Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB fordert einen möglichst sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wurden daher die umweltbezogenen Auswirkungen im Rahmen der Planaufstellung betrachtet und für die Abwägung bewertet.

### 5.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

#### Boden

Mit dem Bebauungsplan zur Innenentwicklung wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen. Die geplante bauliche Nutzung der bislang unbebauten Plangebietsflächen entspricht den städtischen Planungsgrundsätzen sowie der Intention des Gesetzgebers, wonach vorrangig Flächen im sogenannten Innenbereich zu entwickeln und zu verdichten sind.

Bei dem Plangebiet handelt sich um eine ehemalige Bahnbetriebsfläche, auf der alter Gleisschotter und alte Bahnschwellen liegen, sodass die Böden stark anthropogen überformt und belastet sind. Im Zuge der Umnutzung müssen die belasteten Böden abgetragen werden.

#### Fläche

Das Bodenschutzgesetz beinhaltet zudem als quantitatives Ziel einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (§ 1 Satz 1 LBodSchG). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen Möglichkeiten der städtebaulichen Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Das Plangebiet liegt im Innenbereich des Siedlungskörpers. Der Brachfläche kommt in ihrer derzeitigen Form als isolierter Grünfläche noch eine gewisse Funktion für Ökologie und Freiraum zu. In städtebaulicher Hinsicht erfüllt sie jedoch keine wesentliche Freiraumfunktion mehr. Vor dem Hintergrund des Vorrangs der Innenentwicklung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Flächennutzung ist das Planvorhaben „Park + Ride Anlage“ zielführend.

#### Wasser

Im Änderungsbereiche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Wasserschutzgebiete sind von der Bauleitplanung ebenfalls nicht betroffen.

#### Mensch und seine Gesundheit

Aufgrund der Lage inmitten des Gewerbegebiets sowie entlang der Bahnschienen und der geringen Flächengröße übernimmt das Plangebiet keine Funktion für die Naherholung der in der Umgebung wohnenden Menschen. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind mit der Bauleitplanung somit nicht verbunden.

#### Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet wird derzeit nicht genutzt und weist eine Ruderalvegetation auf. Mit seiner vergleichsweise geringen Fläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup> und durch umliegende Bebauung, Straßen, Wegen und Schienen ist das Plangebiet somit stark anthropogen geprägt.

Für siedlungstypische Arten unter den Vögeln, Kleinsäugetern und Insekten stellt das Plangebiet möglicherweise einen Teillebensraum dar. Aufgrund



der struktur- und artenarmen Ausprägung der Vegetation sowie der hohen Störintensität auf der Fläche ist die Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen jedoch insgesamt als gering zu bewerten.

Eine Funktion des Plangebiets als Lebensraum für die Haselmaus, die auf der gegenüberliegenden Seite der Gleisanlage vorkommt, ist anzunehmen. Der Wegfall des möglichen Lebensraums kann durch den südlich angrenzende Gehölzbereich und das Aufstellen von Nisthilfen ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Stellungnahme werden in Kapitel 5.4 erläutert.

Insgesamt geht die Planung aufgrund der Bestandsituation (Ruderalflächen) mit umgebender Bebauung, Straßen und Schienen mit keiner erheblichen Beeinträchtigung für Flora und Fauna einher.

#### **Landschafts- und Ortsbild**

Aufgrund der Lage des Plangebiets an bereits bestehenden Park + Ride Strukturen sowie der benachbarten Bahnanlagen und gewerblichen Bauflächen sind Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch die geplante Erweiterung der Park + Ride Anlage nicht zu erwarten.

#### **Klima**

Der Änderungsbereich übernimmt aufgrund seiner räumlichen Lage und geringen Flächengröße keine klimarelevante Funktion. Die Erweiterung der Park + Ride Fläche erfolgt auf einem bisher als Bahnbetriebsfläche genutzten Bereich, sodass eine Verschlechterung des Kleinklimas oder sonstige Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf Klima und Luft daher nicht zu erwarten sind.

#### **Kultur- und Sachgüter**

Denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der für die geplante Erweiterung der Park + Ride Anlage vorgesehene Bereich weist nach derzeitiger Erkenntnis weder archäologisch relevante Substanz noch sonstige Sachgüter auf, die von der Bauleitplanung betroffen wären. Überregional bedeutsame Versorgungsleitungen (Hochspannungsleitungen, Gasleitungen etc.) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Wird in Folge der Erschließung und der Bebauung nicht bekannte archäologische Substanz entdeckt, so ist die Stadt Bedburg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) ist die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.

#### **Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern, die zu erheblichen Auswirkungen führen könnten, sind nicht erkennbar.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Umweltauswirkungen der Bauleitplanung bzw. deren Umsetzung, nicht erheblich sind.

#### **5.3 Schutzausweisungen**

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen. Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung ebenfalls nicht vor. Gesetzlich geschützte Biotope bestehen weder im Plangebiet noch in dessen näherer Umgebung.

#### **5.4 Artenschutzfachliche Stellungnahme**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzfachliche Stellungnahme erstellt.

Auf der geplanten Erweiterungsfläche der P + R Anlage West in Bedburg konnte zum einen ein Vorkommen der planungsrelevanten Haselmaus und zum anderen Brutvorkommen allgemein häufiger europäischer Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Der Lebensraum wurde als pessimal geeignet eingestuft, dennoch ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. Zur Einhaltung der Gebote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (vor allem das Tötungsverbot) sind für die Haselmaus und allgemein häufige europäische Brutvogelarten geeignete Maßnahmen durchgeführt worden.

Gutachterlich wurde empfohlen, die Baufeldfreimachung der Erweiterungsfläche am nördlichen Rand



des Plangebiets zu beginnen und die Rodung zuerst manuell mit Freischneidern durchzuführen. Dabei ist davon auszugehen, dass im Gehölz sitzende Tiere durch die Störung aus dem Arbeitsbereich in die südlich angrenzenden Gehölzbereiche ausweichen. Der Gehölzriegel südlich der Erweiterungsfläche ist als Lebensraum für die Haselmaus geeignet und bietet der Art durch eine diverse Strauch- und Baumschicht eine gute Habitatausstattung. Um die Fläche noch attraktiver zu gestalten und nach der Rodung zusätzliche Versteckmöglichkeiten zu bieten, wurden bereits vor der Rodung 13 Haselmaus-Nisthilfen installiert (vgl. *Artenschutzfachliche Stellungnahme, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Aachen im September 2019*).

Um bei der Rodung keine Vogelbruten bzw. bebrütete Nester zu zerstören, wurde ein Kontrolltermin vor der Rodung durchgeführt, wobei keine Nester oder brut-/revieranzeigendes Verhalten festgestellt werden konnte. Aktuelle Brutvorkommen bzw. aktuell genutzte Fortpflanzung- und Ruhestätten von Vögeln wurden ausgeschlossen. Die Fläche konnte im Anschluss aus artenschutzfachlicher Sicht zur Rodung freigegeben werden. Auch für die häufigen europäischen Brutvogelarten bietet der südlich angrenzende Gehölzbereich geeignete Ausweichmöglichkeiten.

Sollte es in Zukunft zu einer geplanten Entwicklung der südlich angrenzenden Fläche kommen, ist die Haselmaus dort zu erfassen und umzusiedeln.

Weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen und die Fortschreibung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Sinne der Stufe II der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MV & MKULNV 2010) sind nicht erforderlich.

## **5.5 Eingriffsregelung**

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich für die planungsrechtlich vorbereiteten Eingriffe im Änderungsbereich ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren bzw. im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt gelten.



## **6 Kostenschätzung**

Der Stadt Bedburg entstehen zunächst Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplans.



## **Abbildungen**

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (Aufstellungsbeschluss)	3
Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets	5
Abbildung 1: Topografische Karte mit Lage des Plangebiets	5
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln	6
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg	6

## **Anlagen**

Anlage 1: Plankonzept

Anlage 2: Artenschutzfachliche Stellungnahme